

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur
14. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg
(Gemeinden Brandscheid, Freiflächen-Photovoltaikanlage)

Westerwaldkreis

- Allgemeiner Teil -

INHALTSVERZEICHNIS.....	Seite
1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke	2
2 Anlass - Planungsnotwendigkeit	3
3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	4
4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen.....	5
5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung.....	6
6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	8
7 Natur und Landschaft	8

1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke

Die Ortsgemeinde Brandscheid plant im nordwestlichen Randbereich der Gemarkungsgrenze die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energien. Das Plangebiet befindet sich auf einer Grünlandfläche innerhalb der nördlich angrenzenden Waldbestände im Bereich der Gemarkungsgrenze in Richtung Rothenbach und ist aufgrund der umgebenden Baumbestände lediglich aus dem direkten Umfeld einsehbar. Aufgrund der Einstufung als benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet ist die Fläche nach den Bestimmungen des EEG 2023 förderfähig und als geeignet für die Nutzung von Sonnenenergie einzustufen.

Für die Umsetzung der Planungsabsicht erfolgt parallel zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Aufstellung des Bebauungsplans in der Ortsgemeinde Brandscheid.

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches, ist es grundsätzlich erforderlich, die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. Für die Erlangung der Rechtskraft der Bebauungspläne ist die Fläche daher in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dieser Entwicklung soll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit der 14. Änderung Rechnung getragen werden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Westerburg hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 beschlossen, die 14. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg zur Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Ortsgemeinde Brandscheid durchzuführen.

Inhaltlich beschränkt sich die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ im Nordwesten der Ortslage. Das Plangebiet wird vollständig von angrenzenden Waldflächen umgeben und ist derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ und Kompensationsflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- der hiermit vorgelegten Begründung – Allgemeiner Teil
- dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 5.000 (Ortslagenplan)

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV90)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG))

in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Planungsgrundlagen sind:

- Landesentwicklungsprogramm IV vom 7. Oktober 2008
- Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2017
- Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein - Westerwald vom 11.12. 2017
- Aktueller Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg
- Raumordnungsbericht der Landesregierung von 2013
- Vierte Änderung des LEP vom 17.01.2023

2 Anlass - Planungsnotwendigkeit

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Westerburg wurde 2006 rechtswirksam. Seitdem wurde er zuletzt durch die 13. Änderung überarbeitet.

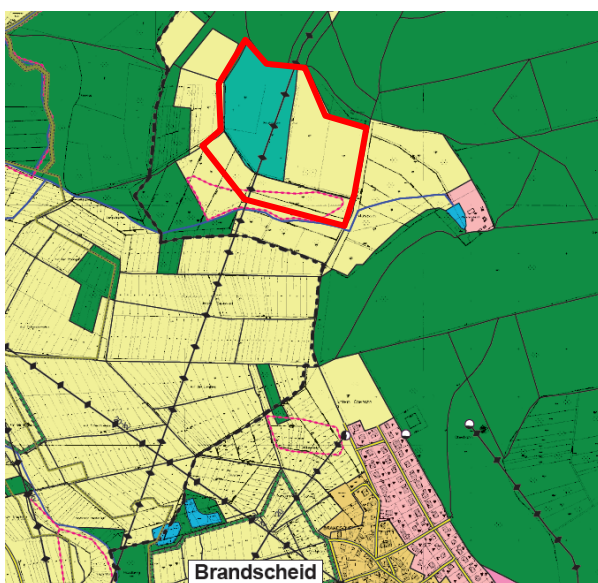
Anlass für die nun vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der Planungsabsichten der Ortsgemeinde Brandscheid zur Errichtung eines Solarparks im Nordwesten der Ortslage auf einer benachteiligten landwirtschaftlichen Fläche.

3 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

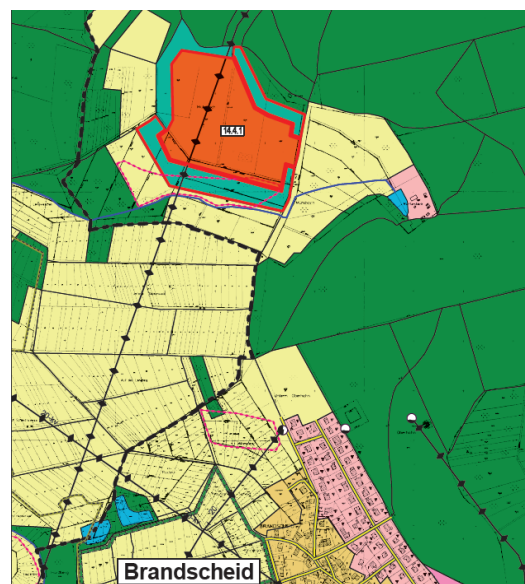
Die Ortsgemeinde Brandscheid plant die Aufstellung eines Bebauungsplans in nordwestlicher Ortsrandlage zur Förderung regenerativer Energien gemäß den neuen gesetzlichen Vorgaben. Bis zum Jahr 2030 sollen 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Mit der vorliegenden Planung soll zu dieser Zielvorgabe ein Beitrag geleistet werden. Innerhalb der nordwestlich an Brandscheid angrenzenden Waldflächen soll daher eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Da die geplante Aufstellung des Bebauungsplans aufgrund der Sondergebietsausweisung derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, soll dieser parallel geändert werden. Das Ziel der Änderung ist die Ausweisung des Plangebiets als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.

Nr.	Beschreibung	Flächen (ha)
Brandscheid		
14.4.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. Verlagerung der bestehenden Maßnahmenfläche im Plangebiet	8,0

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden Flächen für die Landwirtschaft umgenutzt und als Sonderbaufläche ausgewiesen. Die im Plangebiet vorhandene Maßnahmenfläche wird im direkten Umfeld der Sonderbaufläche, innerhalb des Plangebietes, ausgewiesen.



Bisherige Ausweisung des FNP



Geplante Änderung des FNP



Abbildung 1: Plangebiete in Brandscheid

Die landespflegerische Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft soll nach Möglichkeit in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur geplanten Eingriffsfläche stehen. Es wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine plangebietsinterne Kompensation nach den Vorgaben einer „Produktionsintegrierten Kompensation“ (PIK) vorgesehen, die die vorhandenen Lebensraumstrukturen und geschützten Biotopflächen im Änderungsbereich berücksichtigt.

4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg ist der Änderungsbereich derzeit sowohl als Fläche für die Landwirtschaft als auch als landespflegerische Kompensationsfläche dargestellt. Die Kompensationsfläche wurde aus den Festsetzungen des Bebauungsplans „Altefeld“ aus dem Jahr 1995 übernommen. Die Maßnahmenfläche wird im Rahmen der Planung angrenzend an die Sonderbaufläche verlegt und bleibt vollständig erhalten.

Im Süden des Plangebietes befindet sich eine gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützte feuchte Senke („Nasswiesenrest O Pfeifensterz“), die vollständig erhalten bleibt und nicht als Baufläche ausgewiesen wird.

5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung

Der regionale Raumordnungsplan von 2017 (RROP) stellt ein umfassendes politisches Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung in der Region dar und soll Bindeglied zwischen staatlicher und kommunaler Planung sein. Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den im regionalen Raumordnungsplan dargestellten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele sind ferner in den Fachplanungen sowie den raumbezogenen Einzelplanungen und -maßnahmen weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

Laut Aussagen des regionalen Raumordnungsplanes liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Ressourcenschutz sowie eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Fremdenverkehr. Die Offenlandflächen im Plangebiet werden zudem als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Weitere Aussagen werden im RROP nicht getroffen.

Im LEP IV (siehe Abbildung 2) werden keine weiteren Aussagen über das Plangebiet getroffen.

In der aktuellen Fortschreibung des LEP IV werden die Möglichkeiten zur Nutzung von Flächen für die regenerative Energieerzeugung verbessert werden. Laut der Fassung vom 17.01.2023 sind die darin vorgesehenen Änderungen bereits anzuwenden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB werden die Fachbehörden am Änderungsverfahren des FNP beteiligt. Die interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Legende zum Auszug aus dem LEP IV:

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Kooperierendes Zentrum (freiwillig)
- Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)
- Oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt (Nachbarländer: nachrichtliche Darstellung)
- Landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt; Sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt
- Großräumige Schienenverbindung
- Überregionale Schienenverbindung
- Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt Main - Frankfurt Hahn
- Großräumige Straßenverbindung
- Überregionale Straßenverbindung
- Landesgrenze
- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindengrenze
- Landesweit bedeutsamer Bereich für ...*
- ... die Landwirtschaft
- ... die Forstwirtschaft
- ... die Rohstoffsicherung
- ... die Windenergie
- ... Erholung und Tourismus
- ... historische Kulturlandschaft
- ... den Grundwasserschutz
- ... den Hochwasserschutz
- Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz
- Biotopverbund Kernfläche / Kernzone
- Verbindungsfläche Gewässer
- Welterbe Oberes Mittelrheintal
- Welterbe Limes

*Die Darstellungen landesweit bedeutsamer Bereiche für die Region Trier basieren auf der Entwurfsfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, während es sich bei allen anderen Regionen um Ausweisungen in verbindlichen Regionalplänen handelt.
 Geobasisinformationen: Copyright by Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (www.bkg.bund.de)

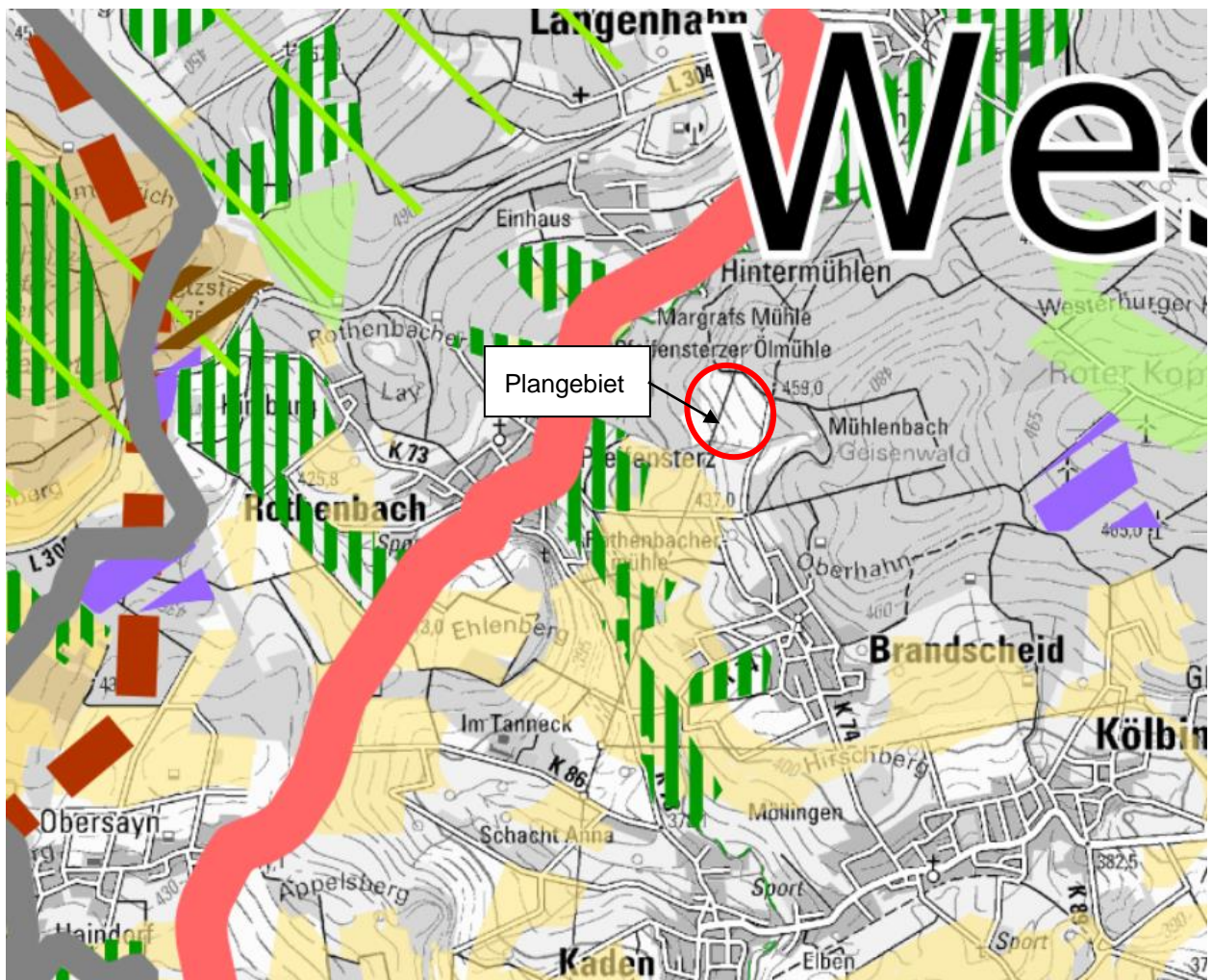


Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV für Flächen der Verbandsgemeinde Westerburg

6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Anbindung der Sonderbaufläche ist über das vorhandene Straßennetz, die Gemeindestraße „Mühlenweg“ sowie den daran angrenzenden Wirtschaftswegen auf Flurstück 49 in Flur 22 der Gem. Brandscheid gesichert. Weitere Zufahrten sind nicht notwendig oder vorgesehen.

Die Lage des Einspeisepunktes der erzeugten elektrischen Energie ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach gültigem EEG und technischen Regelwerken zu prüfen. Ein Mast mit einer 20 kV-Freileitung steht innerhalb des Plangebiets zur Verfügung.

Zusätzliches Schmutzwasser wird durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks nicht entstehen. Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickern, da es lediglich zu einer geringfügigen und kleinflächigen Versiegelung im Bereich des Plangebietes durch Nebenanlagen kommt.

7 Natur und Landschaft

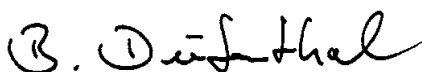
Die Bewertung der betroffenen Landschaftspotentiale leitet sich aus der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Westerwald sowie der Biotopkartierung des Landes ab. Zudem wurden die Schutzgebietsausweisungen des Ministeriums aus dem LANIS mit Stand vom 07.11.2022 berücksichtigt.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan und zum vorliegenden FNP zusammenfassend dargestellt.

Der erforderliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren ermittelt.

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens in Verbindung mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Nach den vorliegenden Kartierungsergebnissen aus den Jahren 2021 und 2022, die in den Umweltbericht zum Bebauungsplan eingehen, ist nicht zu erwarten, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Planung ausgelöst werden.

Moschheim, März 2023
für die Planung



.....

(B. Diefenthal)

Freiraumplanung Diefenthal